

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

Die AGB gelten für alle von der riva Solutions GmbH (Auftragnehmerin) zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden (Auftraggeber) geschlossenen Vertrages. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung bezüglich der Geltung vorliegt.

## § 2 Vertragsabschluss

Die Beauftragung der Auftragnehmerin für ein Projekt, Trainings- oder Workshop-Programm erfolgt spätestens durch die Unterzeichnung des Vertrags, andernfalls durch Unterzeichnung eines Angebotes durch den Kunden oder durch Rückbestätigung der mündlich oder schriftlich vereinbarten Leistungen in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Angebote der riva Solutions GmbH sind bis zum Zugang einer Annahmeerklärung gemäß § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB jederzeit widerruflich. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Auftragnehmerin behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Der konkrete Leistungsinhalt, Vertragsdauer, -beendigung sowie weitere Einzelheiten werden im Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Einzelverträgen mit dem Kunden normiert.

Die von riva Solutions GmbH abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Gegenstand des Vertrages ist daher die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Insbesondere schuldet der Auftragnehmer nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis.

## § 3 Leistung

Der Umfang der jeweiligen Dienstleistung ergibt sich aus dem konkreten Angebot. Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen oder Abweichungen auf Hinwirken des Auftraggebers können nach gemeinsamer Absprache vor der Durchführung vorgenommen werden. Die riva Solutions GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, den oder die vorgesehenen Moderatoren / Referenten durch eine andere gleichwertig qualifizierte Person zu ersetzen.

## § 4 Erfüllungsort

Soweit sich aus dem Einzelvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

## § 5. Honorar und Kosten

Die Kosten für das Design und die Entwicklung von Trainingsprogrammen sowie für Beratungen setzen sich aus Honoraren, Reise- und Aufenthaltskosten zusammen. Gebühren für offene Seminare und Events beinhalten Kosten für Trainer, Material sowie Lizenzgebühren für Urheberrechte.

Der Auftraggeber übernimmt die im Angebot festgelegten Kosten. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden 1. Klasse inkl. Sitzplatzreservierung berechnet, für Fahrten mit dem PKW kommt eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,50 € je gefahrenen Kilometer zum Ansatz. Aufenthaltskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe abgerechnet. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Fremdkosten wie Raummieten, Präsentationstechnik oder sonstige Nebenkosten einer Veranstaltung oder eines Seminars gesondert weiterberechnet.

Die riva Solutions GmbH ist berechtigt, abgeschlossene Arbeitspakete und Teilleistungen direkt nach Abschluss in Rechnung zu stellen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist das vereinbarte Honorar nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Gleiche gilt auch bei einer Absage der Veranstaltung durch den Auftraggeber sowie bei Verzug der Leistungsannahme durch den Auftraggeber.

## § 6 Stornierungsbedingungen

Es gelten folgende Stornobedingungen bei einer Stornierung von verbindlich gebuchten Veranstaltungen:

---

- Bei Stornierung einer Buchung durch den Auftraggeber bis zu 4 Wochen vor dem Termin, fallen 50 Prozent des vereinbarten Honorars an.
- Bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor dem Termin fallen 75 Prozent des vereinbarten Honorars an.
- Bei kurzfristiger Stornierung von weniger als 2 Wochen fallen 100 Prozent des vereinbarten Honorars an.

## § 7 Vertraulichkeitserklärung

Die Auftragnehmerin und der Kunde verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweiligen anderen Teil zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände, insbesondere Software, Unterlagen, weitere Informationen, welche rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- respektive Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende als vertraulich zu behandeln. Eine Ausnahme hiervon besteht für den Fall, dass diese ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind. Beide Parteien verwahren und sichern Gegenstände so, dass ein Zugriff durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien können weitere Vereinbarungen zur Vertraulichkeit treffen, welche vorrangig Anwendung finden.

## § 8 Urheberrechte und Nutzungsrechte

Die zur Veranstaltungsdurchführung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Software sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks sowie der Vervielfältigung dieser Unterlagen und Software oder von Teilen daraus, liegen ausschließlich beim Urheber. Kein Teil dieser Unterlagen und Software darf – auch nicht auszugsweise – ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftragnehmer in irgendeiner Form – auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung – reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Jene Unterlagen und Software dürfen von Teilnehmenden, wenn nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ausschließlich persönlich und für ihre jeweilige berufliche Tätigkeit genutzt werden.

## § 9. Haftung

Die riva Solutions GmbH wählt für die Angebote qualifizierte Referenten, Trainer und Berater aus. Eine Haftung für ausbleibenden Erfolg durch die erbrachten Dienstleistungen ist, sofern ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 10. Datenschutz

Die riva Solutions GmbH schützt die personenbezogenen Daten des Auftraggebers und trifft alle erforderlichen Maßnahmen für deren Sicherheit. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften ausschließlich zur Abwicklung, Betreuung und Auswertung der angebotenen Veranstaltungen und zum Zwecke der Optimierung des Seminar- und Lehrgangsangebotes erhoben und verwendet.

## § 11 Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973), werden ausgeschlossen. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird nach der Wahl der Auftragnehmerin München als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel treten die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der Auftragnehmerin bestätigt worden sind. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.